

Rechnungsprüfungskommission

Groberschliessungsanlagen Halden II (Kanalisation, Strasse, Beleuchtung)

Genehmigung der Abrechnungen

S 4.3 / K 1.1.3

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 213 vom 13. Juni 1995 bewilligte der Stadtrat für den Bau der Groberschliessungsanlagen des Quartierplans Halden II (Rebhalde) einen Objektkredit im Betrage von Fr.1'077'000.00 (inkl. MwSt.). Der Kredit teilt sich auf folgende Kostenträger auf.

Strasse (Konto 202.5010.224)	Fr.	410'000.00	
Kanalisation (Konto 201.5010.124)	Fr.	640'000.00	(netto 600'000.00)
Beleuchtung (Konto 205.5010.204)	Fr.	27'000.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'077'000.00	inkl. MwSt.

Der Gemeinderat stimmte dem Objektkredit mit Beschluss vom 4. September 1995 zu.

Bericht

In Koordination mit der Erschliessung des Quartierplanperimeters wurde der Bau in den Jahren 1999 und 2000 ausgeführt. Die Abnahme gab keinen Anlass zur Beanstandung.

Kosten

Der Vergleich der bewilligten Kredite mit den Bauabrechnungen zeigt folgendes Ergebnis:

	Strasse (inkl. MwSt.)	Kanalisation (exkl. MwSt.)	Beleuchtung (inkl. MwSt.)	Total
Bewilligter Kredit	410'000.00	600'000.00	27'000.00	1'037'000.00
Bauabrechnung	279'956.50	457'174.80	17'294.60	754'425.90
Kreditunterschreitung	130'043.50	142'825.20	9'705.40	282'574.10
Kreditunterschreitung in %	31.7%	23.8%	35.9%	27.2%

Für die Kreditunterschreitungen ist generell die günstige Vergabe der Baumeisterarbeiten verantwortlich

Beiträge / Subventionen

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sicherte der Stadt Opfikon einen Beitrag von 5% an die beitragsberechtigten Kosten zu. Mit

Verfügung Nr. 816 vom 5. April 2001 wurde der Beitrag auf Fr. 19'348.75 inkl. MwSt. festgesetzt. Die Gesamtbaukosten für den Neubau der Kanalisation reduzieren sich somit um den Anteil des Kantons Zürich auf rund Fr. 438'000.00.

Der Stadtrat setzte im Rahmen des Administrativverfahrens die zu leistenden Mehrwertbeiträge fest. Gegen die Festsetzung der Beiträge an die Kanalisation rekurrerten einige Grundeigentümer. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hob in zweiter Instanz den Beschluss des Stadtrates teilweise auf. Dieser Entscheid ist mittlerweile rechtskräftig.

Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu leistenden Beiträge werden in einem separaten Beschluss festgesetzt. Gegen jenen Beschluss können die Betroffenen die Rechtsmittel ergreifen. Seitens der Grundeigentümer können die folgenden Beträge erwartet werden:

Kanalisation	ca. Fr.	125'000.00
Strasse / Trottoir inkl. Beleuchtung	ca. Fr.	75'000.00
Total	ca. Fr.	200'000.00

Die Nettobaukosten für die Groberschliessungsanlagen reduzieren sich somit um den Anteil der Mehrwertbeiträge auf rund Fr. 535'000.00.

Stellungnahme der RPK

Die RPK hat die Abrechnung geprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat einstimmig (5:0), die Abrechnung für den Bau der Groberschliessungsanlagen Halden II mit Gesamtkosten im Betrage von Fr. 754'425.90 zu genehmigen.

Referent vor dem Gemeinderat: Christoph Brühlhart, NIO

Glattbrugg, 22.10.01

Die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident: Ein Mitglied:

Fritz Stoll

Christoph Brühlhart